

Verordnungsentwurf

des Staatsministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

A) Problem

Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GZVJu ist – soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist – für weibliche Beschuldigte im Landgerichtsbezirk Coburg abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 1 GZVJu das Amtsgericht Bamberg und nicht das Amtsgericht Coburg als Haftgericht zuständig. Die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit geht in diesen Fällen nach § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG von der Staatsanwaltschaft Coburg auf die Staatsanwaltschaft Bamberg über. Diese Regelung hat nicht zu der intendierten Verfahrensvereinfachung geführt.

B) Lösung

Die Sonderregelung des § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GZVJu wird dahingehend geändert, dass – wie bereits für männliche Beschuldigte – künftig auch für weibliche Beschuldigte das Amtsgericht Kronach zuständig ist. Damit ist das Amtsgericht Kronach in Haftsachen künftig das zuständige Haftgericht für alle Beschuldigten im Landgerichtsbezirk Coburg.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Mit den Änderungen der GZVJu sind Mehrkosten nicht verbunden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom Dezember 2025**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

In § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 6. Mai 2025 (GVBl. S. 134) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird die Angabe „Bamberg“ durch die Angabe „Kronach“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den Dezember 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GZVJu ist – soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist – für weibliche Beschuldigte im Landgerichtsbezirk Coburg abweichend von § 54 Abs. 2 GZVJu das Amtsgericht Bamberg und nicht das Amtsgericht Coburg als Haftgericht zuständig. Die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit geht in diesen Fällen nach § 143 Abs. 1 Satz 1 GVG von der Staatsanwaltschaft Coburg auf die Staatsanwaltschaft Bamberg über. Für männliche Beschuldigte bestimmt § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a GZVJu das Amtsgericht Kronach zum Haftgericht.

Hintergrund der Regelungen in § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. c GZVJu ist, dass die Justizvollzugsanstalt Kronach als Zweigstelle der Justizvollzugsanstalt Bamberg ausschließlich männliche Untersuchungsgefangene aufnimmt, während weibliche Untersuchungsgefangene aus dem Landgerichtsbezirk Coburg regelmäßig in der Justizvollzugsanstalt Bamberg inhaftiert werden. Mit der Übertragung der Zuständigkeit als Haftgericht vom Amtsgericht Coburg auf das Amtsgericht Bamberg sollten die Transportwege bei den erforderlichen Vorführungen verkürzt werden.

In der Praxis hat § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GZVJu jedoch nicht zu der intendierten Verfahrensvereinfachung geführt. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Bamberg und Kronach ist eine abweichende Regelung hinsichtlich des Haftgerichts für weibliche Beschuldigte im Vergleich zu männlichen Beschuldigten auch nicht zwingend erforderlich. Männliche Beschuldigte werden aus Trennungsgründen ebenfalls häufig in die Justizvollzugsanstalt Bamberg eingewiesen. Bei erforderlichen Vorführungen nach vorläufigen Festnahmen ist es für die Polizei wegen des regelmäßig bestehenden Zeitdrucks zudem meist ungünstig, weibliche Beschuldigte zu dem vom Ermittlungsrichter bestimmten Vorführtermin nach Bamberg zu bringen.

Im Sinne eines einheitlichen Haftgerichts für weibliche und männliche Beschuldigte im Landgerichtsbezirk Coburg soll daher künftig das Amtsgericht Kronach als Haftgericht für weibliche und männliche Beschuldigte zuständig sein.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung der besonderen Zuständigkeitsregelung für Haftsachen bei den Amtsgerichten betreffend weibliche Beschuldigte im Landgerichtsbezirk Coburg ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordern eine Änderung der GZVJu.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

§ 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c GZVJu wird dahingehend geändert, dass künftig das Amtsgericht Kronach anstelle des Amtsgerichts Bamberg als Haftgericht für weibliche Beschuldigte im Landgerichtsbezirk Coburg zuständig ist. Damit gilt für weibliche Beschuldigte dieselbe Zuständigkeit wie für männliche Beschuldigte nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a GZVJu.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.